# Satzung



Verein für Leibesübungen Rastede von 1859 e.V.

VfL Rastede

Stand 12. März 2020

# § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen
  - " Verein für Leibesübungen Rastede von 1859 ".

Er ist Nachfolger des 1859 gegründeten Rasteder Turnvereins und setzt die Tradition des R.T.V. fort.

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Rastede.
- 3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Nr. 120194 Amtsgericht Oldenburg. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rastede.

## § 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports in seiner Gesamtheit. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes in allen Bereichen (Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Wettkampf-, Gesundheitssport, etc.)
  - b) die Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben,
  - c) die Durchführung und Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit.
  - d) die Kooperation mit öffentlichen und privaten Trägern im Bereich der Bewegungsund Gesundheitserziehung aller Altersstufen sowie die Rehabilitation,
  - e) Förderung des Inklusions- und Integrationsgedanken
  - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - g) die Durchführung und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen und Freizeitangeboten.
  - h) den Erwerb, die Anmietung oder Pacht, die Errichtung, die Pflege und den Unterhalt von Immobilien, Geräten und sonstigen Vereinseigentums.
- 2. Der Verein ist neutral

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

# § 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und den zuständigen Landesfachverbänden (sh. Fachverbandsverzeichnisse) und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 5 Rechtsgrundlage

- 1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt.
- 2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat. (Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung).

# § 6 Gliederung des Vereins

- 1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Fachbereiche, die eine bestimmte Sportart betreiben. An Kursangeboten können auch Nichtmitglieder teilnehmen.
- 2. Jeder Fachbereich gliedert sich nach Bedarf in Gruppen (z.B. nach Alter, Gruppenstärke, Mannschaften, evtl. Geschlecht).
- 3. Jedem Fachbereich steht ein Fachwart vor, der alle mit dieser Sportart zusammen-hängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- 4. Die Gruppen werden durch ÜbungsleiterInnen oder deren StellvertreterInnen geleitet.
- 5. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Fachbereichen / Gruppen Sport treiben.

### § 7 Eintritt von Mitgliedern

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die unbescholten ist und sich zur Beachtung dieser Satzung bekennt. Die Mitgliedschaft im Verein ist unteilbar; es können nicht mehrere Personen gemeinsam Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist in der Regel von unbefristeter Dauer.
- 2. Mitglieder sind volljährige und noch nicht volljährige Personen, die dem Verein auf unbestimmte Zeit beigetreten sind.
- 3. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
- 4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift ( Zustimmung ) mindestens eines Erziehungsberechtigten
- 5. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu befolgen.
- 6. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe der Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.
- 7. Der Einzug der ersten Beitragszahlung gilt als Bestätigung, dass der Antragsteller in den Verein aufgenommen wurde.
- 8. Der Verein besteht aus:
  - a. Mitaliedern
  - b. Kurzzeitmitglieder (befristete Mitgliedschaft)
  - c. Ehrenmitgliedern

9. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer. E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Austritt, Ehrungen, Ämter, Auszeichnungen). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wurde.

### § 8 Kursteilnehmer

1. Für Kursteilnehmer, die nicht Mitglied im Verein sind, gilt diese Satzung auch.

# § 9 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder

- Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung
- 2. Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
- 3. Ernannte Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung

### § 10 Austritt

- 1. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann grundsätzlich nur zum Ende des laufenden Geschäftshalbjahres ( 30.06. und 31.12. ) erfolgen.
- 2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum nächstfolgenden Halbjahr (30.06., 3012.) des betreffenden Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- 4. Die Mitgliedschaft endet sofort durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- 5. Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Austritt. Bestehende Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.

### § 11 Vereinsausschluss und Streichung aus der Mitgliederliste

- 1. Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 10 Abs. 4) kann nur in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen, wenn:
  - a. die in § 15 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
  - b. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt;
  - c. das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- 2. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet zu Ziffer a.. und b. der Ehrenrat als Schiedsgericht, zu Ziffer c. der geschäftsführende Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss Muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzuleiten

# § 12 Beitragswesen

- 1. Für die Mitgliedschaft erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge, ggf. weitere Gebühren und Umlagen sowie Ersatz von durch Mitglieder verursachten Kosten.
  - Über die Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen, beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedliche Beitragshöhen festsetzen.
  - Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten.
  - Der Mitgliedsbeitrag muss kostendeckend sein
- 2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen im Aufnahmejahr nur den anteiligen Vereinsbeitrag

- 3. Fachbereiche können in besonderen Fällen nach Genehmigung durch den Hauptausschuss für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.
- 4. Die Ausgestaltung der Beiträge, der Aufnahmegebühr, der Umlagen, die Höhe und die Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung des Vereins erlassen, die dann Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt
- 5. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder eine Beitragsermäßigung gewähren. Das gilt insbesondere für Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder sich besonders engagieren. Gerät ein Mitglied vorübergehend in eine wirtschaftliche Notsituation, kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlungen für bis zu 2 Jahre stunden.

## § 13Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 3. Gewählt werden können alle volliährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4. Bei der Wahl gemäß Jugendordnung sind nur die Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr stimmberechtigt.
- 5. Der Jugendwart kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

### § 14 Rechte der Mitglieder

- 1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,
  - 1.1. an den Beratungen und Beschlussfassung soweit sie stimmberechtigt sind der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
  - 1.2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Fachbereichen aktiv auszuüben;
  - 1.3. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
  - 1.4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. zur Zeit abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

## § 15 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 1.1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und deren Fachverbände zu befolgen:
  - 1.2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
  - 1.3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
  - 1.4. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und schonend zu behandeln
  - 1.5. das sportliche Geschehen nach besten Kräften mitzugestalten;
  - 1.6. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der Fachverbände, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der Fachverbände deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
  - 1.7. für Schäden, die von ihnen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, sind sie haftbar.

## § 16 Vereinskommunikation

- 1. Die Kommunikation im Verein kann per E-Mail und anderer elektronischer Textmedien (z.B. Whats-App) erfolgen.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Anschrift, E-Mail Adresse und Bankverbindung sowie deren Änderung mitzuteilen.

### § 17 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
  - 1.1. die Mitgliederversammlung § 18;
  - 1.2. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB, § 21;
  - 1.3. der Hauptausschuss § 22
  - 1.4. der Sportausschuss § 23
  - 1.5. der Ehrenrat § 25
- 2. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich war.
- 3. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Hauptausschusses entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ("Ehrenamtspauschale") ausgeübt werden.
- 4. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der zweite Sprecher (Vereinsvermögen und Verwaltung).
- 5. Die Mitglieder und die Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes und weitere Einzelheiten gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

## § 18 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich bis spätestens Ende März als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 19 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den einen der drei Sprecher. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher in der "Nord West Zeitung" Ammerländer-Nachrichten und durch Aushang in der Geschäftsstelle des VfL Rastede von 1859 anzukündigen. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung gem. § 20 der Satzung mitzuteilen.
- 3. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der geschäftsführende Vorstand beschließt oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder oder auf Antrag des Ehrenrates es schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- 5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Sprecher, bei dessen Verhinderung der zweite oder dritte Sprecher.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

# § 19 Aufgaben

- 1. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen ist
- 2. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
  - 2.1. Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - 2.2. Wahl des Kassenwartes;
  - 2.3. Wahl es Schriftwartes;
  - 2.4. Wahl des Pressewartes:
  - 2.5. Wahl der Kassenprüfer;
  - 2.6. Wahl des Ehrenrates:
  - 2.7. Hinweis zu Ziffer 2.1. bis 2.6.: Es dürfen sich nur Vereinsmitglieder zur Wahl stellen;

- 2.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenvorsitzenden;
- 2.9. Festsetzung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr;
- 2.10. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- 2.11. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- 2.12. vorliegende Anträge.

### § 20 Tagesordnung

- 1. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - 1.2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes (§ 21);
  - 1.3. Bericht der Kassenprüfer (§ 28);
  - 1.4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes (§ 19);
  - 1.5. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Beiträge;
  - 1.6. Neuwahlen (§ 19).
- 2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die o.a. Vorschrift (§18 Abs. 4).
  - 2.1. Ausnahme: Erfolgt die Einberufung durch stimmberechtigte Mitglieder oder dem Ehrenrat kann die Tagesordnung durch den Ehrenrat festgesetzt werden.

# § 21 Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - 1 Sprecher (Mitgliederbeauftragter, Freiwilligenmanagement)
  - 2 Sprecher (Vereinsvermögen, Verwaltung)
  - 3 Sprecher (Organisation Sportbetrieb),

von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann einen von ihnen als allein vertretungsberechtigt bevollmächtigen.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Im Verhinderungsfall vertreten sich die Sprecher gegenseitig.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes dessen Amt übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand
  - 5.1. leitet den Verein nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.
  - 5.2. trifft unaufschiebbare Entscheidungen, soweit sie der Einhaltung von Terminen und / oder der Abwendung von Schäden dienen; der Hauptausschuss wird bei nächster Gelegenheit informiert;
  - 5.3. ist zuständig für alle Entscheidungen, die den Vereinszweck gem. § 2 betreffen und fördern
  - 5.4. beschließt mit einfacher Mehrheit
  - 5.5. bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung gem. § 20 auf
  - 5.6. stellt einen jährlichen Finanzplan, einen etwaigen Maßnahmenkatalog, den Jahresabschluss auf
  - 5.7. erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens entsprechend des Mitgliederbeschlusses.
  - 5.8. kann Grundstücksgeschäfte vornehmen.
  - 5.9. übt das Hausrecht im Bereich sämtlicher Immobilien und Sportanlagen aus
  - 5.10. hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung aller Organe außer Ehrenrat -
  - 5.11. ist ermächtigt zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen
  - 5.12. ist ermächtigt zur Durchführung des Sportbetriebes, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen
  - 5.13. kann sach-/fachkundige Personen generell oder im Einzelfall mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes, der Vereinsausschüsse hinzuziehen.
  - 5.14. entscheidet über die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten.

- 5.15. entscheidet über die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens entsprechend des Mitgliederbeschlusses
- 5.16. organisiert den Sportbetrieb
- 5.17. ist berechtigt weitere Abteilungen und Ausschüsse zu bilden.
- 5.18. erlässt und ändert Vereinsordnungen (sh. § 24)
- repräsentiert im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten den Verein nach innen und außen.
- 5.20. informiert den Hauptausschuss über seine Tätigkeiten
- 6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Fachbereiche und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 7. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten zur Wahrung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz
- 8. Mindestens vier Vorstandssitzungen sollten jährlich stattfinden.
- 9. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung (Frist von einer Woche) wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach auch während der Sitzung hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden.
- 10. Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail oder anderer elektronischer Textmedien ( z.B. WhatsApp )möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 11. Eine Beschlussfassung ist auch fernmündlich möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## § 22 Hauptausschuss

- 1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
  - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand;
  - 1.2. dem Kassenwart;
  - 1.3. dem Schriftwart;
  - 1.4. dem Pressewart;
  - 1.5. dem Gerätewart:
  - 1.6. dem Jugendwart;
  - 1.7. allen Fachwarten;
  - 1.8. dem Ehrenratsvorsitzenden.
- 2. Die unter 1.2 bis 1.5 genannten Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Jugendwart wird vom Jugendausschuss nach Maßgabe der Jugendordnung gewählt.
- 4. Der Hauptausschuss ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- 5. Der Geschäftsführer sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich nimmt an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- 6. Der Vorstand kann sach-/fachkundige Personen mit beratender Stimme zu Sitzungen des Hauptausschusses hinzuziehen.
- 7. Der Hauptausschuss tritt zusammen, wenn
  - 7.1 das Vereinsinteresse es erfordert (mindestens einmal im Kalenderhalbjahr);
  - 7.2. der Vorstand oder zehn Mitglieder des Hauptausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- 8. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom 1. Sprecher oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 10. Eine Beschlussfassung ist auch per E-Mail oder anderer elektronischer Textmedien ( z.B. WhatsApp )möglich, wenn alle Mitglieder des Hauptausschusses zustimmen.
- 11. Eine Beschlussfassung ist auch fernmündlich möglich, wenn alle Mitglieder das Hauptausschusses zustimmen.

## § 23 Sportausschuss

- 1. Der Sportausschuss besteht aus
  - 1.1. dem Hauptausschuss:
  - 1.2. allen Übungsleitern / -innen und Trainer /- innen

- 1.3. den Sachbearbeitern.
- 2. Der Geschäftsführer sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich nimmt an den Sitzungen des Sportausschusses mit beratender Stimme teil.
- 3. Der Sportausschuss tritt zusammen, wenn
  - 3.1.1. das Vereinsinteresse es erfordert;
  - 3.1.2. der Vorstand oder zehn Mitglieder des Sportausschusses es unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.
- 4. Die Sitzungen dienen auch der gegenseitigen Information über die verschiedenen Aktivitäten und eventuell auftretender Probleme grundsätzlicher Art.
- 5. Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom 3. Sprecher oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### § 24 Vereinsordnungen

- 1. Der Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen und zu ändern; diese liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- 2. Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
  - 2.1. Finanz- und Kassenwesen, Beitragsordnung;
  - 2.2. Datenschutzordnung
  - 2.2. Ehrungsordnung;
  - 2.3. Jugendordnung;
  - 2.4. Geschäftsordnung;
  - 2.5. Schiedsgerichtsordnung;
  - 2.6. Verwaltungs- und Reisekostenordnung;
  - 2.7. Wahlordnung, sofern nicht schon in anderen Ordnungen geregelt.
- 3. Weitere Vereinsordnungen können vom Vorstand erlassen werden.

# § 25 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.
- 2. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

## § 26 Aufgabe des Ehrenrates

- Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern.
- 2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beischließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu entlasten.
- 3. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Ehrenrat berechtigt, folgende Vereinsstrafen gegen Mitglieder je nach Schwere des Verstoßes zu verhängen:
  - 3.1. Ermahnung;
  - 3.2. Verwarnung:
  - 3.3. Ausschluss von der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb bis zu 12 Monaten;
  - 3.4. Entziehung aller Mitgliedsrechte bis zu einem Jahr, wobei die Gebühren- und Beitragspflicht fortbestehen bleibt;
  - 3.5. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden;
  - 3.6. Vereinsausschluss gem. § 11
- 4. Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Vereinsstrafe unberührt.
- 5. Jede belastende Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen.
- 6. Die Verhängung mehrerer Vereinsstrafen nebeneinander ist bei schwerwiegenden, schuldhaften Verstößen zulässig.
- 7. An seinen Sitzungen können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### § 27 Kassenprüfer

- Die von der Mitgliederversammlung im j\u00e4hrlichen Wechsel auf zwei Jahre zu w\u00e4hlenden (einmalige Wiederwahl zul\u00e4ssig) Kassenpr\u00fcfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine ins einzelne gehende Kassenpr\u00fcfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Vorstand mitzuteilen haben.
- 2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Kassenwartes sowie die Entlastung der weiteren Vorstandsmitglieder.
- 3. Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

### § 28 Fachwarte

- 1. Fachwarte werden von den zuständigen Fachbereichen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 2. Versammlungen innerhalb der Fachbereiche werden durch den zuständigen Fachwart bei Bedarf einberufen und geleitet.
- 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4. Fachwarte sind Mitglied des Hauptausschusses.
- Fachwarte beantragen gewünschte Anschaffungen bzw. Ausgaben aus dem Vereinsetat über den Gerätewart.

## § 29 ÜbungsleiterInnen

- 1. Übungsleiter/-innen bzw. Trainer/-innen werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt; Näheres regelt der Übungsleiter- bzw. Trainervertrag
- 2. Übungsleiter/-innen bzw. Trainer/-innen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 30 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- 1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie zehn Tage vor Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Geschäftsstelle am Aushang durch den Versammlungsleiter erfolgt.
  - Die Vorschrift des § 18 dieser Satzung bleibt unberührt.
- 3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht von einem Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt wird.
- 5. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis fünf Tage vor Versammlungszeitpunkt befugt. Der Antrag ist schriftlich beim Versammlungsleiter einzureichen.
  - Die Vorschrift des § 18 dieser Satzung bleibt unberührt.
- 6. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- 7. Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte und verschwägerte bis zum zweiten Grad betreffen

### § 31 Protokollführung

- 1. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist; danach ist es abzulegen.
- 2. Das Protokoll muss mindestens Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten; gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### § 32 Haftungsbeschränkung

 Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verlusten, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

## § 33 Satzungsänderungen

- 1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

# § 34 Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel unter der Bedingung nötig, dass mindestens 75% stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins zwei Sprecher des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.

# § 35 Vermögen des Vereins

- 1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- 2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Gemeinde Rastede, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Gemeinde im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

### § 36 Nachgiebige Vorschriften

1. Die Vorschriften der § 27 Abs. 1, 3, § 28 Abs. 1, §§ 32, 33, 38 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden insoweit keine Anwendung als die Satzung etwas anderes bestimmt.

### § 37 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

### § 38 Gültigkeit dieser Satzung

- 1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Februar 1996 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Rastede, den 12. Februar 1996

Verein für Leibesübungen Rastede von 1859 gez. Egon Westermann , gez. Eike Strangmeier, gez. Dirk Hillmer

Rastede, den 14. März 2011 (Änderung § 15; neu an 03.2020 § 17)

Verein für Leibesübungen Rastede von 1859

Die folgende Paragraphen wurden ergänzt / geändert und auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2020 beschlossen.

§ alt	§ neu	Ziffer	Absatz
1	1	3	
2	2	1 und 2 wie bisher	
		2 - 6 übertragen	
		nach § 3	
		unverändert	
2	3	1 – 5	
3	4 5		
2 3 4 5 6	5	1 – 2	
5	6		
6	7	1 – 9	
7	8		
8	9	1 – 3	
9	10	2-5	
10	11	1	а
11	12	1 – 5	
12	13		
13	14	1	1.3 – 1.4
14	15	1	1.4 – 1.7
14	16	1 – 2	
15	17	1	1.1 - 1.5
		6	
16	18	2, 4	
17	19	2	2.2 - 2.12
18	20	2	1.2 – 1.6
19	21	Neu	
20	22	4 – 11	
21	23	1	1.2
		1 5	
22	24	2	2.2 - 2.8
23	25	1 3	
24	26	3 7	3.6
25	27		
26	28		
27	29	1, 2	
28	30	2, 5, 7	
29	31		
30	32		
31	33		
32	34		
33	35		
34	36		
35	37		
36	38		